

Erträgnisse des Grundbesitzes. Der Grundbesitz zahlt demnach zwei Mal für sein Einkommen aus Grundbesitz und bei der Grundsteuer noch dazu für ein Einkommen, was er nicht besitzt, da die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten nicht berücksichtigt werden.

Die Deputationsmehrheit findet aber weiter die Berechtigung in dem Fortbestande der Grundsteuer darin, daß der Grundbesitz im Allgemeinen ohne Zuthun des Besitzers eine Werthsteigerung erfahren habe. Ich bin bereit, anstandslos zuzugeben, daß heute der Grundbesitz einen größeren Werth hat, als vor 20—25 Jahren, und daß eine successive Werthsteigerung auch heute noch bei dem ländlichen Grundbesitz in vielen Fällen möglich ist. Bei dieser Werthsteigerung von damals und heute ist aber auch die große Entwerthung

Präsident Ackermann: Ich erinnere Sie an § 34 der Geschäftsordnung. Bitte, fahren Sie fort!

Abg. Frißsche: Bei dieser Werthsteigerung von damals und heute ist aber auch die große Entwerthung des Geldes in Betracht zu ziehen; denn vor 20 bis 25 Jahren waren 20,000 Thaler mehr werth, als heute 80,000 M. In den Städten, namentlich in den größeren, haben zu Zeiten des Aufschwunges die Grundstücke eine große Werthsteigerung erfahren; die aber hervorgerufen wurde durch eine wilde Speculation mit Baustellen und Häusern, ähnlich wie solche an der Börse mit den sogenannten Spielpapieren getrieben wird. Dadurch verlor der städtische Grundbesitz die solide Basis, welche er bis jetzt hatte und damit gleichzeitig nicht nur die Sicherheit des von seinem Besitzer daran angelegten Vermögens, sondern auch die Qualität für die neben der Einkommensteuer zu erhebende Grundsteuer. Gleich wie die verschiedenen Krachs an der Börse stattgefunden haben, so haben auch verschiedene Krachs im Grundbesitz in den großen Städten stattgefunden, die theilweise noch bestehen. Bei dem städtischen Grundbesitz kann man übrigens gar nicht recht von einer Grundsteuer, sondern man kann nur von einer Gebäudesteuer reden. Der Grund und Boden zu einem Hause hat in vielen Fällen nur wenige hundert Quadratmeter Flächeninhalt, derselbe ist mit einer ganz geringen Anzahl Grundsteuereinheiten belegt. Nach Erbauung des Hauses erhält dasselbe jedoch soviel Grundsteuereinheiten, deren Zahl oft den Einheiten eines großen Landgutes mit 100 und noch mehr Acker entspricht. Während nun der unbebaute Grund und Boden in den Städten ständig im Werthe steigt, so kann von einem Steigen bebauten Bodens im Allgemeinen nicht mehr geredet werden, da der Werth eines Hauses nicht steigt, sondern im Werthe durch die Benutzung und das

Alter verliert. Auch daraus geht hervor, daß eine Grundsteuer, wie sie jetzt von Gebäuden erhoben wird, nicht berechtigt ist.

Leider hält die königl. Staatsregierung an dem Standpunkte fest, daß an eine Abschaffung der Grundsteuer nicht zu denken sei; es würde damit eine große Umwälzung namentlich in Hinblick auf die Ständische Verfassung hervorgerufen werden. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daß die königl. Staatsregierung recht bald, wie die preussische und österreichische Regierung, die Ueberzeugung gewinnen wird, daß der Grundbesitz, namentlich der städtische, in ungerechter Weise überlastet ist. Die jetzt im Werke befindlichen statistischen Erhebungen über die Verschuldungen der Grundbesitzer würden den Beweis liefern, daß diese meistens nur zum kleinsten Theile wirkliche Besitzer sind, den sicheren Theil daran haben die Hypothekengläubiger. Es wird durch diese Statistik ferner festgestellt werden, daß der größte Theil des Grundbesitzes in den Händen des Mittelstandes und der kleineren Leute sich befindet und daß diese, weil sie nur über ein verhältnißmäßig kleines Einkommen zu verfügen haben, besonders hart durch die Grundsteuer getroffen werden. Daß dieses gerade in den Städten des Landes in besonders scharfer Weise hervortritt, das geht ferner aus der bereits genannten statistischen Uebersicht, die Einkommensteuer betreffend, hervor. Nach dieser betrug in den Städten des Landes das Einkommen aus Grundbesitz 1890: 106,389,963 M., die abzuziehenden Schuldzinsen *ca.* 59,518,124 M., das sind 56 Procent des Bruttoertrags. In den Dörfern des Landes betrug das Einkommen aus Grundbesitz: 156,352,650 M., die abzuziehenden Schuldzinsen *ca.* 55,434,233 M., das sind nur 35 1/2 Procent des Bruttoertrags, demnach 20 Procent weniger Abzüge, als bei dem städtischen Grundbesitz. Es ist deshalb auch erklärlich, daß die Grundsteuer hier nicht so hart wirkt, als in den Städten.

Meine Herren! Die Ihnen hier vorgeführten Thatsachen sind so schwerwiegend, daß Sie die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Grundsteuer in der jetzigen Form nicht gerecht genannt werden kann und daß Abhilfe dringend Noth thut.

Meine Herren! Zum Schlusse meiner Ausführungen bitte ich mir noch einige Worte über die Petition Köhler und Genossen gestatten zu wollen. Wenn in dem Deputationsberichte darüber gesagt wird: die gemachten Vorschläge lehnen sich an das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, so könnte man daraus folgern, daß das preussische Einkommensteuergesetz erst die Anregung zu dieser Petition gegeben habe. Es